



# **Politische Gemeinde HUETTLINGEN**

## **Reglement**

über das Bestattungswesen

# **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1.</b>	<b><u>Zuständigkeit und Organisation</u></b>	
	Art. 1 Zuständigkeit	Seite 3
	Art. 2 Friedhofkommission	Seite 3
	Art. 3 Friedhofvorsteher	Seite 3
	Art. 4 Friedhofpersonal	Seite 3
	Art. 5 Institutionen	Seite 4
	Art. 6 Bestattungskontrolle und Rechnungswesen	Seite 4
<b>2.</b>	<b><u>Friedhofordnung</u></b>	
	Art. 7 Eigentum	Seite 4
	Art. 8 Ruhe und Ordnung	Seite 4
	Art. 9 Zutritt	Seite 5
	Art. 10 Haftung	Seite 5
<b>3.</b>	<b><u>Bestattungen</u></b>	
	Art. 11 Anzeigepflicht	Seite 5
	Art. 12 Organisation	Seite 5
	Art. 13 Anspruch auf Bestattung	Seite 5
	Art. 14 Bestattungsart	Seite 6
	Art. 15 Bestattungszeiten	Seite 6
	Art. 16 Aufbahrung	Seite 6
	Art. 17 Bestattung Auswärtige	Seite 7
	Art. 18 Kostentragung	Seite 7
	Art. 19 Beiträge der Gemeinde an auswärtige Bestattungen	Seite 7
<b>4.</b>	<b><u>Grabstätten</u></b>	
	Art. 20 Gräberarten	Seite 8
	Art. 21 Familiengräber	Seite 8
	Art. 22 Belegung	Seite 9
	Art. 23 Grabesruhe	Seite 9
	Art. 24 Grabpflege	Seite 10
	Art. 25 Umgebungspflege	Seite 10
<b>5.</b>	<b><u>Grabmäler</u></b>	
	Art. 26 Grundsatz	Seite 11
	Art. 27 Bewilligungspflicht	Seite 11
	Art. 28 Setzen der Grabmäler	Seite 11
	Art. 29 Formen	Seite 12
	Art. 30 Materialien	Seite 12
	Art. 31 Masse	Seite 12
<b>6.</b>	<b><u>Schlussbestimmungen</u></b>	
	Art. 32 Friedhoffonds	Seite 13
	Art. 33 Rechtsmittel	Seite 13
	Art. 34 Inkrafttreten	Seite 13

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Im vorliegenden Reglement gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

## **1. Zuständigkeit und Organisation**

### **Art. 1**

- Zuständigkeit
- 1.1 Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Politischen Gemeinde Hüttlingen und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
  - 1.2 Der Gemeinderat ist zuständig für die Handhabung des vorliegenden Reglements und den Erlass von Weisungen und Verfügungen.

### **Art. 2**

- Friedhofkommission
- 2.1 Bei ausgewiesenem Bedarf kann der Gemeinderat eine Friedhofkommission einsetzen.
  - 2.2 Für die an die Kommission übertragenen Kompetenzen erstellt der Gemeinderat ein Pflichtenheft.
  - 2.3 Die Friedhofkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei auch ein Mitglied aus der evangelischen Kirchenvorsteherschaft vertreten sein soll.
  - 2.4 Die Kommission konstituiert sich selber. Der Vorsitz wird von einem Mitglied des Gemeinderates geführt.
  - 2.5 Bei Fehlen einer Friedhofkommission stellt die Kirchenvorsteherschaft ihre Anträge und Anliegen direkt an den zuständigen Gemeinderat.

### **Art. 3**

- Friedhofvorsteher
- 3.1 Als Friedhofvorsteher amtiert der Gemeindeschreiber der Politischen Gemeinde.
  - 3.2 Der Friedhofvorsteher nimmt die Anmeldungen entgegen und organisiert die Bestattungen.
  - 3.3 Der Friedhofvorsteher schliesst die erforderlichen Verträge über die Beschaffenheit und die Lieferung der Särge bei Erdbestattungen ab.

### **Art. 4**

- Friedhofpersonal
- 4.1 Der Totengräber wird vom Gemeinderat gewählt und führt die Anordnungen des Friedhofvorstehers aus.

- 4.2 Die Kirchengemeinde kann nach Absprache mit dem Gemeinderat zusätzliches Personal für den Unterhalt der Friedhofanlagen stellen.

### **Art. 5**

- Institutionen
- 5.1 Der Gemeinderat ist zuständig für den Vertragsabschluss mit den jeweiligen Institutionen, welche die Versorgung der Verstorbenen sowie deren Transport durchführen.
- 5.2 Er wählt auch das zuständige Krematorium.

### **Art. 6**

- Bestattungs-  
kontrolle und  
Rechnungswesen
- 6.1 Der Friedhofvorsteher führt die Bestattungskontrolle und erstellt die Abrechnungen an die nächsten Angehörigen und an beteiligte Gemeinden.
- 6.2 Das Gemeindekassieramt führt das Rechnungswesen.

## **2. Friedhofordnung**

### **Art. 7**

- Eigentum
- 7.1 Der Friedhof ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Hüttlingen.
- 7.2 Die Kirchengemeinde stellt den Friedhof der Politischen Gemeinde für Bestattungen, Ausbau und Unterhalt unentgeltlich zur Verfügung.

### **Art. 8**

- Ruhe und  
Ordnung
- 8.1 Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Es soll alles vermieden werden, was die Pietät und Sauberkeit stören könnte.
- 8.2 Das Befahren des Friedhofs ist untersagt. Ausgenommen sind Fahrten für Behinderte oder für die Ausübung gewerblicher Verrichtungen.
- 8.3 Untersagt ist insbesondere das:
- Mitbringen von Hunden;
  - Abreißen von Blumen und Zweigen auf Gräbern und in den Anlagen;
  - Lärmen und anderes ungebührliches Verhalten;
  - Entwenden von Geräten und Grabgegenständen.

## **Art. 9**

- Zutritt
- 9.1 Der Friedhof steht für jedermann offen.
  - 9.2 Kleinkindern ist der Zutritt in der Regel nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

## **Art. 10**

- Haftung
- 10.1 Die Politische Gemeinde und die Evangelische Kirchgemeinde haften nicht für Schäden an Grabmalen, Pflanzen, Grabschmuck und dergleichen, welche von Dritten verursacht wurden.

## **3. Bestattungen**

### **Art. 11**

- Anzeigepflicht
- 11.1 Jeder Todesfall und jeder Leichenfund ist unverzüglich beim Bestattungsamt zu melden.
  - 11.2 Die Pflicht zur Anzeige obliegt den nächsten Verwandten des Verstorbenen, sowie jeder anderen Person, die beim Tode zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

### **Art. 12**

- Organisation
- 12.1 Nach Eingang der amtlichen Todesbescheinigung erstellt der Friedhofvorsteher die Bestattungsbewilligung.
  - 12.2 Ohne Bewilligung darf keine Leiche begraben werden. Im Falle einer Feuerbestattung muss das Krematorium die Bewilligung erhalten.
  - 12.3 Die Einzelheiten der Bestattung sind durch den Friedhofvorsteher im Einvernehmen mit den nächsten Angehörigen und im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren.
  - 12.4 Der Friedhofvorsteher informiert alle mit der Bestattung beauftragten Stellen.

### **Art. 13**

- Anspruch auf Bestattung
- 13.1 Anspruch auf unentgeltliche Bestattung auf dem Friedhof Hüttlingen haben alle Verstorbenen mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Hüttlingen, sowie auswärts wohn-

haft gewesene, unmündige Personen von Familien, die in der Gemeinde wohnen.

- 13.2 Für Einwohner, die den Kirchgemeinden Leutmerken oder Müllheim angehören, gelten die Bestimmungen von Art. 13.1 in Bezug auf Unentgeltlichkeit sinngemäss auch für die Bestattungen auf den jeweiligen Friedhöfen.

#### **Art. 14**

- Bestattungsart
- 14.1 Dem Willen der verstorbenen Person bezüglich Art der Bestattung ist nachzukommen. Liegt keine schriftliche Erklärung vor, bestimmen die nächsten Angehörigen.
- 14.2 Wird keine Erklärung beigebracht, erfolgt gemäss § 47 Gesetz über das Gesundheitswesen eine Kremation, sowie eine Bestattung im Gemeinschaftsgrab.
- 14.3 Urnen können im eigenen Grab oder im Grab von Angehörigen, je nach Verfügbarkeit auch im Familiengrab, bestattet werden.
- 14.4 Auf ausdrücklichen Wunsch kann die Urne den nächsten Angehörigen übergeben werden.
- 14.5 Im Gemeinschaftsgrab wird die Urne mit oder ohne Namensnennung beigeetzt.
- 14.6 Erdbestattungen erfolgen ausschliesslich in Reihengräbern.
- 14.7 Ein öffentliches Geleit vom Trauerhaus zum Friedhof findet nicht statt. Die Verstorbenen werden direkt zum Friedhof überführt.
- 14.8 Die Anordnung von Abdankungsfeiern ist Sache der nächsten Angehörigen in Verbindung mit dem zuständigen Pfarramt.

#### **Art. 15**

- Bestattungszeiten
- 15.1 Der Friedhofvorsteher setzt, in Verbindung mit dem zuständigen Pfarramt und im Einvernehmen mit der Trauerfamilie, den Zeitpunkt der Bestattung fest.
- 15.2 Die Bestattungen können in der Regel täglich erfolgen, ausgenommen sind Sonn- und allgemeine Feiertage.

#### **Art. 16**

- Aufbahrung
- 16.1 Die Leiche wird unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen und einer allfälligen ärztlichen Verfügung in einen Aufbahrungsraum oder in das Krematorium verbracht.

- 16.2 Die Leiche darf im Sterbehaus behalten werden, wenn die nächsten Angehörigen dies wünschen und die Verhältnisse dies gestatten.

### **Art. 17**

Bestattung  
Auswärtige

- 17.1 Die Urnenbeisetzung einer auswärts wohnhaft gewesenen verstorbenen Person in einem bestehenden Grab ist unter Belastung des Aufwandes an die nächsten Angehörigen möglich.
- 17.2 Die Bestattung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in einem neuen Grab kann ausnahmsweise und nur mit Bewilligung des Gemeinderates erfolgen.
- 17.3 Die Bestattung von verstorbenen Auswärtigen ist nur zulässig, wenn nachgewiesene engere Beziehungen zu Hüttlingen vorhanden waren.
- 17.4 Für Grabplatz und Bestattung ist eine Gebühr gemäss Ordnung über einmalige und wiederkehrende Gebühren der Politischen Gemeinde Hüttlingen zu entrichten.

### **Art. 18**

Kostentragung

- 18.1 Für die verstorbenen Einwohner übernimmt die Politische Gemeinde die Kosten für:
- die Leichenschau;
  - die amtliche Todesanzeige;
  - die Lieferung eines Standardsarges, das Einsargen und die Aufbahrung in einer Leichenhalle;
  - die Überführung zum Grab oder in das Krematorium;
  - die Kremation, einschliesslich Standardurne;
  - das Glockengeläute;
  - das Öffnen und Zudecken des Grabes;
  - die Bezeichnung des Grabes mit einem Grabkreuz.
- 18.2 Ausserordentliche Mehrkosten, sowie die Mehrkosten für die Bestattung von Einwohnern der Politischen Gemeinde Hüttlingen auf einem auswärtigen Friedhof sind von den Angehörigen zu tragen.

### **Art. 19**

Beiträge der  
Gemeinde bei  
auswärtigen  
Bestattungen

- 19.1 Wird eine in der Gemeinde Hüttlingen wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, so leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten gemäss Art. 18.1, bis zum Umfang der eigenen Aufwendungen, die in Hüttlingen entstanden wären.

- 19.2 Eine Entschädigung für den auswärtigen Grabplatz wird nicht geleistet.
- 19.3 Für die Überführung zum Bestattungsort haben die nächsten Angehörigen aufzukommen.
- 19.4 Ausgenommen von diesen Regelungen sind Kosten für Einwohner, die den Kirchgemeinden Leutmerken oder Müllheim angehören.

#### **4. Grabstätten**

##### **Art. 20**

- |             |  |
|-------------|--|
| Gräberarten | <ul style="list-style-type: none"> <li>20.1 Der Friedhof Hüttlingen ist in drei Abteilungen unterteilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>A) Abteilung für Urnenbestattungen</li> <li>B) Bereich Familiengräber in der Abt. Urnenbestattungen</li> <li>C) Abteilung für Erdbestattungen</li> <li>D) Gemeinschaftsgrab</li> </ul> </li> <li>20.2 Die Gräber sind innerhalb der jeweiligen Abteilungen in regelmässigen Reihen anzulegen.</li> <li>20.3 Beim Gemeinschaftsgrab werden keine besonderen Grabstellen bezeichnet. Auf Wunsch der Angehörigen kann der Name des Verstorbenen, sowie das Geburts- und das Sterbejahr, an der dafür vorgesehenen Stele angebracht werden.</li> <li>20.4 Die Dimensionen für die Gräber werden wie folgt festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Urnen-Einzelgräber : 110 cm lang / 70 cm breit</li> <li>b) Urnen-Familiengräber: 110 cm lang / 140 cm breit</li> <li>c) Erdgräber: 160 cm lang / 80 cm breit und 150 cm tief</li> </ul> </li> </ul> |
|-------------|--|

##### **Art. 21**

- |                |  |
|----------------|--|
| Familiengräber | <ul style="list-style-type: none"> <li>21.1 Familiengräber sind nur im Bereich der Urnengräber zugelassen; Erdbestattungs-Familiengräber sind ausgeschlossen.</li> <li>21.2 Über die Benützung wird mit den Interessenten ein Mietvertrag abgeschlossen, der lediglich durch Erbfolge übertragbar ist.</li> <li>21.3 Die Abgabe von Familiengräbern erfolgt je nach Verfügbarkeit und der Reihe nach; eine vorzeitige Reservierung ist ausgeschlossen</li> <li>21.4 Familiengräber werden nur an Einwohner und an Bürger der Politischen Gemeinde Hüttlingen abgegeben.</li> </ul> |
|----------------|--|

- 21.5 Die Benützungsdauer wird auf 30 Jahre festgesetzt; hierfür ist eine Konzessionsgebühr zu bezahlen. Die Gebührenhöhe wird vom Gemeinderat festgelegt und in der Gebührenordnung aufgeführt.
- 21.6 Die Konzession kann nach Ablauf zu den dannzumal geltenden Bedingungen erneuert werden. Sie ist auch zu erneuern, wenn eine Urne beigesetzt wird, deren gesetzliche Ruhezeit über die Konzession hinaus dauert.
- 21.7 Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhefrist kann die Politische Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

## **Art. 22**

### **Belegung**

- 22.1 Die Bestattungen erfolgen nach dem vom Friedhofsvorsteher im Einvernehmen mit der Kirchenvorsteher-schaft aufgestellten Belegungsplan.
- 22.2 Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Gräberfelder in fortlaufender Reihenfolge.
- 22.3 In einem Erdbestattungsgrab darf nur eine Bestattung erfolgen.
- 22.4 Die Särge oder Urnen gleichzeitig mit einem Elternteil verstorbener Kinder bis zum 6. Altersjahr können auf Wunsch der nächsten Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.

## **Art. 23**

### **Grabesruhe**

- 23.1 Der Ablauf der Ruhezeit in der Abteilung A (Urnengrab) erfolgt in der Regel nach 20 Jahren.
- 23.2 In der Abteilung C (Erdbestattung) beträgt die Ruhezeit mindestens 25 Jahre.
- 23.3 Beim Gemeinschaftsgrab wird nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren lediglich das Namensschild entfernt.
- 23.4 Werden Urnen in bestehenden Gräbern beigesetzt, wird dadurch die gesetzliche Grabesruhe der bereits Bestatteten nicht verlängert.
- 23.5 Nach Ablauf von 20 Jahren Ruhezeit wird keine Urne mehr in eine andere Grabstätte des Friedhofs Hüttlingen versetzt.
- 23.6 Die Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit wird in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.
- 23.7 Bei Grabräumungen sind die Angehörigen eingeladen, die Grabmäler abzuholen.

## **Art. 24**

### Grabpflege

- 24.1 Die Bepflanzung, der Unterhalt der Gräber und die Beschaffung des Grabmals sind Sache der nächsten Angehörigen. Sind keine Angehörigen vorhanden erfolgt die Bepflanzung aus den Mitteln des Friedhoffonds der Gemeinde.
- 24.2 Für den Unterhalt und die Pflege des Gemeinschaftsgrabes sorgt die Politische Gemeinde. Die Angehörigen entrichten dafür einen einmaligen Beitrag in den Grabfond gemäss Ordnung über einmalige und wiederkehrende Gebühren der Gemeinde Hüttlingen.
- 24.3 Die Bepflanzung der Gräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken. Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Grabfläche dürfen nicht höher als 60 cm sein.
- 24.4 Der Raum hinter dem Grabmal darf nicht bepflanzt werden.
- 24.5 Nicht erlaubt ist das Aufstellen von Kränzen oder Gestecken aus Blech, Glasperlen, Draht und sonstigen unpassenden Materialien, sowie das Anbringen von Bildwerken und Aufbauten.
- 24.6 Verwelkte Blumen und Unrat müssen regelmässig abgeräumt werden. Der Friedhofwart ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.
- 24.7 Pflanzen, welche die Nachbargräber überwuchern oder sonst beeinträchtigen, müssen zurückgeschnitten oder entfernt werden. Der Friedhofwart ist befugt, allfällige und starke Überwucherungen zu entfernen.
- 24.8 Die Grabpflege kann von den Angehörigen in Auftrag gegeben werden. Dies geschieht durch die Einzahlung in den Grabfond gemäss Ordnung über einmalige und wiederkehrende Gebühren der Gemeinde Hüttlingen.
- 24.9 Beim Tode alleinstehender und auswärtiger Personen, bei denen die Grabpflege durch Angehörige in Frage gestellt ist, muss durch die Gemeinde/Friedhofkommission bei den Erben die Ausscheidung einer entsprechenden Summe für den Grabunterhalt beantragt werden.

## **Art. 25**

### Umgebungs- pflege

- 25.1 Die Wegbreite zwischen den einzelnen Grabreihen muss 60 cm betragen.
- 25.2 Die Gehwege sollen mit Wegplatten belegt werden.
- 25.3 Jedes Grab soll innert nützlicher Frist durch geeignete Massnahmen vor Erosion geschützt werden.
- 25.4 Jede weitere Einfassung ist untersagt.

## **5. Grabmale**

### **Art. 26**

- Grundsatz
- 26.1 Angestrebt wird eine weitgehende Einheitlichkeit, welche den Armen vom Reichen an seiner letzten Ruhestätte nicht unterscheiden lassen soll. Die Wertschätzung des verstorbenen Familienangehörigen soll vielmehr im stillen Gedenken und einer liebevollen Pflege des Grabes zum Ausdruck gebracht werden, als durch sich überbietende und kostspielige Denkmäler.
  - 26.2 Jedes neue Grab erhält ein einfaches Holzkreuz, welches durch das definitive Grabzeichen ersetzt wird.
  - 26.3 Beim Fehlen von Angehörigen wird das Grabzeichen auf Kosten der Gemeinde gesetzt.
  - 26.4 Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen keine zusätzlichen, individuellen Grabmale gesetzt werden.

### **Art. 27**

- Bewilligungspflicht
- 27.1 Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmale sind bewilligungspflichtig.
  - 27.2 Ein entsprechendes Gesuch ist beim Friedhofvorsteher einzureichen. Es ist ein Entwurf im Massstab 1:10 einzureichen, mit allen Massen und unter Angabe des verwendeten Materials.
  - 27.3 Grabmale, die ohne Bewilligung erstellt wurden und die den Vorschriften nicht entsprechen, werden unter Kostenfolge entfernt.
  - 27.4 Für ortsübliche Grabmale (Schmiedeisen) wird keine Bewilligungsgebühr erhoben. Alle anderen Grabmale unterliegen einer einheitlichen Genehmigungsgebühr von Fr. 200.-, die in den Friedhoffonds fliesst.

### **Art. 28**

- Setzen der Grabmale
- 28.1 Das Setzen des Grabmals darf erst nach der Absetzung der Erde erfolgen.
  - 28.2 Der Transport des Grabmals in den Friedhof und das Setzen sind dem Friedhofvorsteher rechtzeitig zu melden.
  - 28.3 Für die während der Arbeit verursachten Beschädigungen an Grabstellen, Grabmalen, Wegen und Anlagen haften die Verursacher.
  - 28.4 An Vortagen von Sonn- und Feiertagen dürfen keine Grabmale versetzt werden.

## Art. 29

- Formen
- 29.1 Ein Grabmal soll ansprechend gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- 29.2 Stark asymmetrische Formen sind nicht gestattet.
- 29.3 Alle Flächen eines Grabmals müssen fachgerecht bearbeitet sein.

## Art. 30

- Materialien
- 30.1 Als ortsübliches Grabzeichen gilt die Ausführung in Schmiedeeisen.
- 30.2 Als weitere Werkstoffe sind Bronze, Holz und Naturstein zugelassen.
- 30.3 Unzulässig sind Grabzeichen aus Kunststoffen, Klinker, Glas, Blech, Beton, Email und anderen, ungünstig wirkenden Materialien.

## Art. 31

- Masse
- 31.1 Für ein Grabmal (inkl. Sockel) sind folgende Masse zulässig:
- |                   | Höhe<br>min/max.<br>in cm | Breite<br>min/max.<br>in cm | Tiefe<br>max.<br>in cm |
|-------------------|---------------------------|-----------------------------|------------------------|
| aus Schmiedeeisen | 110 / 120                 | max. 50                     |                        |
| andere Werkstoffe |                           |                             |                        |
| Abteilung A       | 80 / 90                   | 35 / 45                     | 15                     |
| Abteilung B       | 80 / 90                   | 70 / 80                     | 15                     |
| Abteilung C       | 90 / 100                  | 35 / 45                     | 15                     |
- 31.2 Bei Schriftsockeln darf die Höhe des Steinsockels das oben angegebene Mass nur bis 3/5 erreichen.
- 31.3 Liegende Schriftplatten sind gestattet. Die max. Abmessungen betragen für alle Gräber 40 cm in der Breite und 30 cm in der Grablängsrichtung.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **Art. 32**

- Friedhoffonds
- 32.1 Der Friedhoffonds wird geüfnet durch die Einlagen, wie sie aus diesem Reglement hervorgehen, sowie durch freiwillige Legate.
- 32.2 Die Einlagen sind zweckgebunden für die Grabpflege.
- 32.3 Eventuell anfallende Zinsen können auch für den allgemeinen Friedhofunterhalt verwendet werden.

### **Art. 33**

- Rechtsmittel
- 33.1 Anordnungen des Friedhofvorstehers oder der Friedhofkommission sind beim Gemeinderat anfechtbar.
- 33.2 Die Einsprachefrist beträgt in der Regel 20 Tage.

### **Art. 34**

- Inkrafttreten
- 34.1 Dieses Reglement ersetzt das bisherige Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Hüttlingen.
- 34.2 Es tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2017

Die Frau Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Anna-Rita Dutly

Ives Biner